

Corporate Governance Bericht 2019

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
der
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
für das Jahr 2019

Stand 23.06.2020

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
Hahn-Meitner-Platz 1
D - 14109 Berlin

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
für das Jahr 2019

Verantwortlich:

Geschäftsführung

Redaktion:

Dr. Antje Hasselberg
Telefon (030) 8062 42340
Antje.hasselberg@helmholtz-berlin.de

Vorbemerkung:

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 ihres Gesellschaftsvertrages (GV) unterwirft sich die Helmholtz Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH dem „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde und werde. Der Bericht habe auch den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen zu nennen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu den Anregungen des Kodex Stellung genommen werden.

Der hier vorgelegte Bericht bezieht sich auf den PCGK mit zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts unverändert gültigem Stand 30.06.2009¹ - von der Bundesregierung verabschiedet am 01.07.2009. Im folgenden Bericht sind die den PCGK zitierenden Passagen kursiv gesetzt.

Bericht:

- I. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2019 bei 44 Prozent.
- II. Die Vergütungen für die Geschäftsführenden beliefen sich in 2019 auf insgesamt 153.633,85 € für Herrn Prof. Dr. Rech, 85.746,78 € für Herrn Prof. J. Lüning und 122.221,95 € für Herrn Frederking. Details finden sich unter Punkt VI. am Ende dieses Berichts.
- III. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.
- IV. Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 8 (3) im Jahr 2015 ist es in Ausnahmefällen möglich, eine Aufwandsentschädigung an einen externen AR-Vorsitzenden zu zahlen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt nach Beschluss der Gesellschafter pauschal 2.500 € pro Gremiensitzung (max. 5.000 €/Jahr). Etwaige Sondersitzungen des AR werden nicht gesondert entschädigt. Mit diesem Pauschalsatz ist der komplette Aufwand des Vorsitzenden abgegolten, zusätzliche Reisekostenerstattungen dürfen nicht gezahlt werden. Im Jahr 2019 wurde von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht.
- V. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird; von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft - momentan noch oder begründet dauerhaft - abgewichen:

¹ gem. Abruf unter dem Link

„http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierung_gs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmensfuehrung.html,
HZB - Corporate Governance Bericht 2019, Stand 23.06.2020

Zu 2.2 des PCGK, Anteilseignerversammlung, Anmerkungen, Grundlagenzuständigkeiten

Der PCGK empfiehlt, die Gesellschafterversammlung in angemessenem Umfang an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens zu beteiligen.

Der Katalog der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung in § 13 (2) GV enthält diesen Punkt nicht. § 13 (1) GV regelt im Gegenteil, dass die Gesellschafter für alle Angelegenheiten zuständig sind, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Die Festlegung der Strategie und die Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft, sind dem Aufsichtsrat übertragen (§ 9 (3) a) GV). Die Gesellschafter haben insofern auf ihre Beteiligung verzichtet. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da die Gesellschafter Sitz und Stimme im Aufsichtsrat haben (§ 8 (2) a) und b) GV), eine Beschlussfassung zu § 9 (3) a) GV gegen deren Stimmen gem. § 12 (4) GV ausgeschlossen ist und damit eine zusätzliche Befassung der Gesellschafterversammlung ein unnötiges redundantes Vorgehen wäre.

Zu 3.1.3 des PCGK, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Informationsversorgung des Überwachungsorgans)

Der PCGK empfiehlt, die Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG zu orientieren. § 90 AktG sieht „regelmäßige“ Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, mindestens jedoch „vierteljährlich“ vor.

Gem. § 7 (4) GV haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen - mindestens jedoch jedes halbe Jahr - über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft [...] schriftlich zu berichten.

Diese Regelung des Gesellschaftsvertrages erscheint ausreichend. Da das HZB trotz eines Umsatzes von rund 170 Mio. € nur über eine geringe Teilhabe am Wirtschaftsverkehr verfügt, sind kurzfristige Änderungen der Lage der Gesellschaft im normalen Verlauf der Geschäftstätigkeit nicht zu erwarten und - für den Fall außergewöhnlicher Vorgänge - der Gesellschaftsvertrag in § 7 (4) zusätzlich zu der oben zitierten, anlässlich der Sitzungen des Aufsichtsrats gegebenen Berichtspflicht vorschreibt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung [...] der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten haben.

Zu 5.1.1 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Selbstüberprüfung)

Der PCGK empfiehlt, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen sollen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Der Aufsichtsrat hatte in seiner Sitzung am 30. November 2016 beschlossen, die Umsetzung der in seinen Sitzungen beschlossenen oder erbetenen Maßnahmen durch eine entsprechende Checkliste regelmäßig zu überprüfen. Dieses Vorhaben wurde entsprechend umgesetzt; die Checkliste wird nun fortlaufend geführt.

Zu 5.1.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten, Mitglieder der Geschäftsleitung

Der PCGK empfiehlt bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung, dass bei Erstbestellungen die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein soll.

Die Erstbestelldauer von fünf Jahren wird beibehalten. Die damit verbundene Planungssicherheit ermöglicht es, die Person mit dem für die Ausübung einer Geschäftsführung eines Forschungszentrums spezifisch erforderlichen Profil zu gewinnen. In kommenden Geschäftsführerverträgen wird jedoch eine besondere Kündigungsmöglichkeit nach drei Jahren für den Fall der Nichtbewährung festgelegt.

Die entsprechende Ergänzung ist in dem im Jahr 2015 neu gefassten Gesellschaftsvertrag unter § 6 (2) enthalten.

Zu 5.2.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung, Altersgrenze

Der PCGK empfiehlt, dass eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden soll.

Es war ursprünglich vorgesehen, entsprechende Regelungen anlässlich der nächsten Überarbeitung in den einschlägigen Abschnitten des Gesellschaftsvertrages des HZB zu verankern (vgl. den PCGK-Bericht 2013).

In dem in 2015 angepassten Gesellschaftsvertrag ist eine solche Regelung nicht aufgenommen worden, da die rechtliche Situation bezüglich einer solchen Einschränkung nicht abschließend geklärt ist, insbesondere die Einrede einer Altersdiskriminierung zu besorgen ist².

Das Fehlen einer solchen Regelung wird auch als nicht schädlich eingestuft, da der Grundsatz gem. 5.2.1 PCGK, nach dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören sollten, die aufgrund ihrer Qualifikation und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen, tiefer greifende Wirkung entfaltet.

² vgl. das Urteil des BGH vom 23.04.2012 zur Altersdiskriminierung des Geschäftsführers einer GmbH im öffentlichen Bereich (II ZR 163/10)

VI. Die Vergütungen der im Berichtsjahr im Amt befindlichen Geschäftsführer setzten sich für 2019 wie folgt zusammen (Angaben gem. 6.2.1 des PCGK, in Euro):

	Thomas Frederking Kfm. GF	Prof. Dr. Bernd Rech Wiss. GF	Prof. Dr. Jan Lüning Wiss. GF
Vergütung, erfolgsunabhängig	106.991,19	153.633,85	76.862,03
Leistungen im Rahmen der Angleichung an den Beamtenstatus	15.230,76		8.884,75
Vergütung insgesamt	122.221,95	153.633,85	85.746,78
Weiterer Aufwand der Gesellschaft, der nicht Bestandteil der regelmäßigen Vergütung ist, davon:		4.201,66	
- Erstattungen für Versorgungszwecke an die Universität		14.541,92	
- Erfindervergütung		400,00	
- Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	170.794,00	35.984,00	56.652,00
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Umlagen	14.121,96		6.095,80